

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung
Frau Abteilungsleiterin
Isolde Hofmann
Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924-350

Vorab per E-Mail: Isolde.Hofmann@ms.sachsen-anhalt.de
Ilka.Jagno@ms.sachsen-anhalt.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
51302, 24.11.2021

Unser Zeichen
51-15-00 be

Datum
09.12.2021

Entwurf der Verordnung über die monatlichen Zuweisungen an die Gemeinden und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach dem Kinderförderungsgesetz für das Jahr 2022

Ihr Schreiben vom 24.11.2021

Sehr geehrte Frau Hofmann,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem Entwurf der Verordnung über die monatlichen Zuweisungen an die Gemeinden und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach dem Kinderförderungsgesetz für das Jahr 2022 Stellung nehmen zu können.

Folgendes merken wir dazu an:

Gemäß § 24 Abs. 2 Ziff. 2a, b KiföG LSA wird die Landesregierung ermächtigt, durch Verordnung die Höhe der monatlichen Zuweisungen nach § 12 und 12a KiFöG an die Entwicklung der Jahrespersonalkosten einer pädagogischen Fachkraft nach § 21 Abs. 3 und 4 Satz 1 entsprechend dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – Sozial- und Erziehungsdienst ab dem Jahr 2020 jährlich anzupassen.

Dem uns zugesandten Verordnungsentwurf ist keine Berechnungsgrundlage beigelegt, der zu entnehmen wäre, wie die Zuweisungen für das Jahr 2022 ermittelt wurden.

Gleichwohl stellen wir fest, dass die in dem Verordnungsentwurf genannten Zuweisungsbeiträge für das Krippen-, Kindergarten- und Hortkind den zwischen den Tarifvertragsparteien im Oktober 2020 ausgehandelten Tarifen für den öffentlichen Dienst – Sozial- und Erziehungsdienst für die Jahre 2021 und 2022 nicht umfassend Rechnung tragen.

Nach der Tarifeinigung im öffentlichen Dienst im Oktober 2020 werden zum 1. April 2021 die Tabellenentgelte um 1,4 Prozent, mindestens jedoch um 50 Euro, erhöht und ab dem 1. April 2022 um weitere 1,8 Prozent.

Die Tarifierhöhungen von 1,8 Prozent, die zum 01.04.2022 Wirkung entfalten sollen, wurden im Verordnungsentwurf nicht vollumfänglich berücksichtigt. Die Zuweisungen müssten demnach ab dem 01.01.2022 um durchschnittlich 1,35 Prozent erhöht werden, um der Tarifeinigung aus dem Oktober 2020 zu genügen. Die im Verordnungsentwurf ausgewiesenen Zuweisungsbeträge stellen demgegenüber lediglich eine Erhöhung um 0,83 Prozent dar.

Die im Verordnungsentwurf ausgewiesenen Zuweisungsbeträge berücksichtigen im Weiteren folgende Personalkostensteigerungen, die aus der Tarifeinigung im Oktober 2020 resultieren, nicht:

- Die durch Corona-Sonderzahlungen gestiegen Personalkosten.
Nach der Tarifeinigung im Oktober 2020 erhalten alle Beschäftigten sowie die Auszubildenden, Studierenden und Praktikantinnen/Praktikanten zur Abmilderung der besonderen Belastungen während der Corona-Pandemie eine nach Entgeltgruppen gestaffelte Sonderzahlung von durchschnittlich 400 Euro.
- Die erhöhten Personalkosten, die entsprechend der Tarifeinigung im Oktober 2020 aus der Angleichung der Arbeitszeit im Tarifgebiet Ost auf das Westniveau von 39,5 Stunden ab 01.01.2022 resultieren.
- Die erhöhten Personalkosten durch die Erhöhung der Jahressonderzahlung.

Im Ergebnis tragen die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden somit einen wesentlichen Teil der Tarifierhöhungen selbst. Hinzukommen die erheblichen Betriebskostensteigerungen für Strom und Gas sowie die Inflationsrate, die die Gemeinden grundsätzlich selbst zahlen.

Die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden, deren Haushaltslage insbesondere aufgrund der Pandemie mehr als angespannt ist, sind nicht mehr in der Lage, den Defizitausgleich zu leisten. Die Erhöhung der Elternbeiträge zur Kinderbetreuung wäre mithin die logische Konsequenz.

Um der Kindertagesbetreuung in Sachsen-Anhalt weiterhin auf einem hohen Niveau gerecht werden zu können und die Leistungsfähigkeit der Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden nicht weiter zu schmälern, muss eine auskömmliche Finanzierung der Kindertagesbetreuung sichergestellt werden.

Die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden erwarten deshalb, dass die Verordnung über die monatlichen Zuweisungen an die Gemeinden und Verbandsgemeinden nach dem KiFöG für das Jahr 2022 der Verordnungsermächtigung in § 24 Abs. 2a, b KiFöG Rechnung trägt und demzufolge die Höhe der monatlichen Zuweisungen an die Tarifsteigerungen vollumfänglich angepasst wird.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer